

MARSTAB

1:1000

## BEBAUUNGSPLAN NR. 6

Satzung auf Grund der §§ 2 (1). 9 und 10 des Bundesbauge setzes vom 23.6.1960 (BGBI.1 S.341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBI. S. 321) BauNVO .

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 ( Bundesgesetzblatt I Seite 1237 )

Die Höhenlinien sind der Top. Karte M. 1: 25 000 entnommen. PLAN - UNTERLAGE VERVIELFALTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

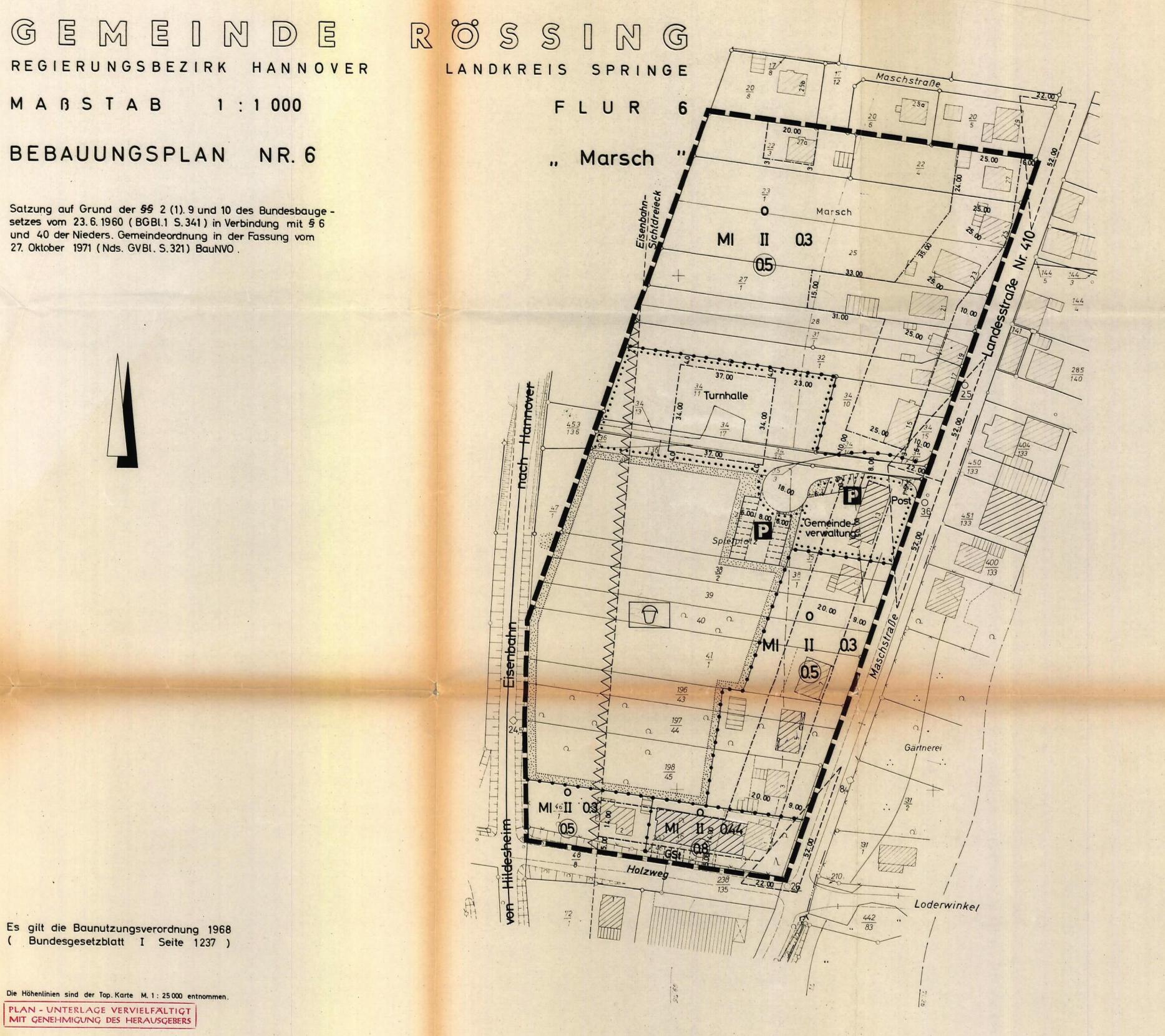
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5. Finn 1972 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich. Springe den 6. Fini 1972



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von 16. August 1971 10. Oktober 1971

ARCHITEKT BDA HANS BUNDIAGA



hat in seiner Sitzung am 2 0, AUG, 1971 dem Entwurf des Der Rat der Gemeinde Rössing Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) am ? & SEP. 1971' ortsüblich durch Aushang Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 21. Oktober 1971 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Rössing hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14. Dezember 1971 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. den 15. Dezember 1971

Rössing

Gemeindedirktor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Sichtdreieiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0.80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Gem. § 6 Abs.3 BauNVO sind die im Mischgebiet ausnahmsweise zulässigen Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen u. landwirtsch. Nebenerwerbssiedlung allgemein zulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500.-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden.

Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des Geltungsbereiches

Straßenverkehrsfläche -Straßenbegrenzungslinie Baugrenze - überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) 0.3 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl offene Bauweise Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung öffentliche Grünfläche

## NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

öffentliche Parkfläche

Gemeinschaftsstellplätze

von Sichtbehinderungen über 1.00 m Höhe freizuhaltende Grundstücksfläche (Eisenbahn-Sichtdreieck)

Der vom Rat der Gemeinde Rössing in der Sitzung vom 14. Dezember 1971 Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 756/72 vom heutigen Tage genehmigt.

den 2. November 1972

Der Regierungspräsident in Hannover Im Auftrage:

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der vorgeschenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am rechtswirksam.